LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

VIUS Ingenieurplanung GmbH&Co.KG
Herr Martens
Bäckerstr. 17
19053 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312
Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen	**Dienstgebäude**	**Zimmer**	**Datum**
BP 210050	Ludwigslust	B 309	02.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Toddin, Amt Hagenow-Land

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 15.12.2021; PE: 17.12.2021
Planzeichnung M 1: 1000 vom Juli 2021
Begründung zum Vorentwurf vom August 2021 einschl. Umweltbericht

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Toddin wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Toddin grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Hinweise sollten Beachtet werden:

Die geplante Kindertageseinrichtung liegt an der Kreisstraße 25, rechtsseitig aus der Gemeinde Toddin, Schwaberower Str. kommend. Der bereits vorhandene Geh-/Radweg verläuft auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Der lt. vorliegenden Unterlagen geplante Geh-/Radweg macht eine Straßenquerung unumgänglich. Bei der Planung/Umsetzung ist dies zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Breite von 2,00 m für die gemeinsame Nutzung für Fußgänger und Radfahrer zu gering

ist. Für einen gemeinsamen Geh-/Radweg ist eine Breite von mindestens 2,50 m erforderlich.

Die Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsräumen sollten eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, um die Sichtbeziehungen beim Einfahrten/Ausfahren nicht zu beeinträchtigen.

Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Ebenfalls ist die Notwendigkeit der Ver- und Entsorgung (z. B. Abfallentsorgung / Heizöllieferungen etc.) sowie die Möglichkeit der Anfahrt von Rettungskräften (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) mit zu beachten.

Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen. Die Straßenverkehrsbehörde behält sich vor, die endgültige Beschilderung erst nach Fertigstellung der Maßnahme bei einer gemeinsamen Abnahme von Straßenbaulastträger, Polizei und Straßenverkehrsbehörde festzulegen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Toddin bestehen **keine Bedenken seitens VB.**

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Toddin bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Toddin.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Die Flurstücksnummer des eigentlich betroffenen Flurstücks 202/2 fehlt in der Darstellung.

- Die Bezeichnung des Straßenflurstücks 203/3 „Schwabberower Straße“ fehlt.

- Die Flurstücksnummer 199/2 nördlich angrenzend an 202/2 und 195/12 fehlt.

- Die Flurstücksnummer 200/1 nordöstlich angrenzend an 195/12 fehlt sowie deren Bezeichnung „Toddiner Mühlenbach“ fehlt.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz
Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt:
Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:
Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung
Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben **keine** Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung
Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Planungsentwurf (Planstand: Vorentwurf, Juli/ August 2021) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.

Die Gemeinde Toddin beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung einer Baufläche für eine Kindertagesstätte. Dafür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da Bebauungspläne gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein sollen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan erforderlich.
Im Bereich der 2.Änderung erfolgt die Gebietsausweisung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“

In der Begründung ist Punkt Rechtsgrundlagen zu aktualisieren, ebenso sind die Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung anzugeben z. B. zum Baugesetzbuch.

Die Verfahrensvermerke sind zu überarbeiten z. B. unter Beachtung der§ 3 BauGB, § 4a Abs.4 BauGB § 6a BauGB usw.

Straßen- und Tiefbau
Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Toddin, in Toddin, ist die Kreisstraße 25 betroffen.
Seitens des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Hagenow bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Sollte die Erschließung des Grundstückes über den vorhandenen Fahrweg nicht möglich sein, ist die Kreisstraßenmeisterei Hagenow zu informieren.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Seitens des FB Immissionsschutz bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben.

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz
Stellungnahme aus Sicht Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Artenschutz
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen für die Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grund-Wasser-schutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch-wasser-schutz	Ge-Wässer-ausbau
Keine Einwände							
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage	29.12.2021 Schorcht	29.12.2021 Schorcht	30.12.2021 Thielmann	30.12.2021 Thielmann			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I. und II. Ordnung / Abwasser / Niederschlagswasser
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen bei Einhaltung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich keine Einwände:

Gewässer I. und II. Ordnung
Hinweise: Gewässer I. und II. Ordnung werden im Bereich des Baugebietes nicht tangiert.
Das Gewässer II. Ordnung LV 200/1 grenzt in nordöstlicher Richtung außerhalb des Flächennutzungsplanes innerhalb des Nachbarflurstückes 200/1 der Flur 2 an.

Der Standort befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone (TWSZ). Südlich des Flächennutzungsplanes grenzt auf dem Nachbarflurstück 203/3 der Flur 2 direkt die TWSZ IIIa der lokalen Wasserfassung an.

Abwasser:
Auflage: Das Grundstück ist abwasserseitig an die zentrale Abwasserkanalisation anzuschließen.

Hinweise: Abwasser/Schmutzwasser soll durch eine Erweiterung des vorhandenen zentralen Abwassernetzes des *AZV Hagenow und Umlandgemeinden* eingeleitet werden.
Der *Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale*, als Trinkwasserversorgungsunternehmen, und der *AZV Hagenow und Umlandgemeinden* sind zu beteiligen.
Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.

Da sich im Baubereich andere Ver- und Entsorgungsleitungen befinden können, ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Leitungen bzw. den Eigentümern der Grundstücke vor Baubeginn notwendig.

Die Unterbrechung von vorhandenen Leitungssystemen der Entwässerung sind gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigene Kosten wieder herzustellen.

Niederschlagswasser
Auflagen: Sickeranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Hinweise: Laut den vorliegenden Planungsunterlagen soll das durch Flächenversiegelung anfallende Niederschlagswasser lokal versickert werden. Ein

Regenwasserkanal befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.
Sofern eine Einleitung unverschmutzten Niederschlagswassers in das angrenzende Gewässer II. Ordnung LV 200/1 aufgrund standörtlicher Gegebenheiten geplant ist, so ist vorher die Stellungnahme des *WBV Boize-Sude-Schaale* der unteren Wasserbehörde vor Genehmigung des Flächennutzungsplanes vorzulegen. Gleichfalls ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde der Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser zu stellen.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Niederschlagswasser der Dachflächen sowie befestigter Flächen soll gemäß § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden.

Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG in Verbindung mit § 5 LWaG dar und ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig.

Wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, können die Gemeinden durch Satzung regeln, dass Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesene Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§32 Abs. 4 (LWaG)).
Da sich das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes außerhalb der Trinkwasserschutzzonen befindet, kann die Gemeinde von dieser Ausnahme Gebrauch machen.

Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA – A 138 zu erfolgen.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser befestigter Flächen sowie Dachflächen sind die Bodenverhältnisse sowie Grundwasserstände zu beachten.

Grundwasser / Bodenschutz:
Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

Hinweise:
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA[1] zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung[2] bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

---

[1] Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

[2] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

FD 70 – Abfallwirtschaft

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hübner
SB Bauleitplanung